

# Organisationsreglement der Fachschaft HSA FHNW

## A. Allgemeines

1. Mitgliedschaft Der Fachschaft HSA gehören alle an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW immatrikulierten Studierenden an.
2. Zweck Die Fachschaft HSA bezweckt die Wahrung und Vertretung der ideellen und materiellen Interessen der Studierenden der HSA FHNW an ihren jeweiligen Standorten.
- Sie bezweckt insbesondere:
- a) Als Organisationseinheit von students.fhnw die Mitwirkung und Mitsprache der Studierenden an der HSA FHNW wahrzunehmen und auszugestalten.
  - b) Die Koordination zwischen den Standorten Olten und Basel zu realisieren
  - c) Die Gestaltung und Umsetzung von Dienstleistungen der Studierendenorganisation FHNW (students.fhnw) und von eigenen Dienstleistungen.
3. Dachverband Die Fachschaft HSA gehört gemäss Art. 12 der Statuten der Studierendenorganisation FHNW (students.fhnw) an, welche gemäss § 20 des Staatsvertrages FHNW [326.070] ein Organ der Fachhochschule Nordwestschweiz ist.
- Somit gelten für die Fachschaft HSA die Statuten und Reglemente der students.fhnw, welche die studentische Selbstverwaltung der Fachschaft HSA vorsieht.

## B. Organisation

4. Organe Die Fachschaft HSA FHNW besteht aus folgenden Organen:
- a) Vorstand (VS)
  - b) Mitgliederversammlung (MV)
5. Vorstand Der Vorstand der Fachschaft HSA FHNW besteht ausschliesslich aus Mitgliedern der Studierendenorganisation FHNW (students.fhnw) und ist nach Möglichkeit aus Vertretern beider Standorte (Basel und Olten) zusammengesetzt. Der Vorstand vertritt die Fachschaft HSA nach innen und aussen und organisiert sich selbst.
- 5.1 Wahl, Amtsdauer Der Vorstand wird jeweils an der Mitgliederversammlung gewählt. Die maximale Amtsdauer ist nicht beschränkt.
- 5.2 Kompetenzen Der Vorstand erledigt die finanziellen Geschäfte im Rahmen des genehmigten Budgets. Er setzt die im genehmigten Arbeitsprogramm umschriebenen Grundsätze der Studierendenpolitik und Projekte um und erlässt Reglemente.
- 5.3 Sitzungen Die standortübergreifenden Sitzungen des Vorstandes werden durch das Co-Präsidium einberufen und organisiert.
- Aussergewöhnliche Sitzungen können auf Wunsch der Vorstandsmitglieder

einberufen werden.

Beschlüsse werden in einem Sitzungsprotokoll festgehalten. Dieses wird den Studierenden mittels Newsletter zur Verfügung gestellt.

*5.4 Beschlussfähigkeit*

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst, soweit Reglemente nichts Anderes vorsehen.

*5.5 Aufgaben*

Der Vorstand entwirft die Grundzüge der Studierenden-Politik an der HSA FHNW und ist Ansprechperson für Studiengangleitungen und Direktion der HSA.

Er legt der Mitgliederversammlung jährlich das Arbeitsprogramm, das Budget, die Rechnung und den Jahresbericht zur Genehmigung vor.

*5.6 Referendum*

Gegen veröffentlichte Beschlüsse des Vorstandes der Fachschaft HSA FHNW kann durch die Studierenden der HSA das Referendum ergriffen werden. Die Fachschaftsbeschlüsse gelten als veröffentlicht, sobald sie den Studierenden per Mail zugestellt wurden.

In einem ersten Schritt haben Studierende innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung eine Anhörung beim Vorstand der Fachschaft HSA zu verlangen. Die Anhörung findet anlässlich der nächsten Fachschaftssitzung statt, wo die Studierenden ihr Anliegen und die Beweggründe präsentieren. Der Vorstand der Fachschaft kann dazu Stellung nehmen und gegebenenfalls den Beschluss revidieren.

Wird bei der Anhörung keine Einigung erzielt, können die Studierenden in einem zweiten Schritt das Referendum gegen den Fachschaftsbeschluss ergreifen und eine Abstimmung verlangen. Für diese Abstimmung müssen die Urhebenden des Referendums innerhalb von zwei Monaten nach der Anhörung 50 Unterschriften von Studierenden der HSA, FHNW gesammelt und dem Vorstand der Fachschaft HSA übergeben haben.

Der Vorstand der Fachschaft ist daraufhin verpflichtet, die Referendumsabstimmung innerhalb von zwei Monaten durchzuführen. Ausschlaggebend ist die Mehrheit der von Studierenden abgegebenen Stimmen. Das Ergebnis dieser Abstimmung ist bindend.

Der Anstoss des Referendumsprozesses hat aufschiebende Wirkung auf den betroffenen Entscheid. Während der unterrichtsfreien Zeit stehen die Fristen still.

*6. Mitglieder-  
versammlung*

Die Mitgliederversammlung der Fachschaft HSA FHNW besteht aus den Mitgliedern der Fachschaft HSA, also den Studierenden der HSA.

Die Mitgliederversammlung wird mindestens ein Mal im Jahr durch den Vorstand der Fachschaft HSA einberufen.

Ausserordentliche Versammlungen werden durch das Co-Präsidium einberufen a) auf Beschluss des Vorstandes, b) auf Verlangen von mindestens 20 Studierenden, welches schriftlich begründet und mit Unterschriften beim Präsidium eingereicht wird.

*6.1 Kompetenzen*

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands, ein Co-Präsidium sowie mindestens vier weitere Vorstandsmitglieder.

Ausserdem behandelt sie insbesondere folgende Geschäfte:

- a) Jährliche Genehmigung des Arbeitsprogramms, des Budgets, der Rechnung und des Jahresberichts
- b) Erlass und Revision von Reglementen über die Organisation, deren Ämtern und der Ressortverantwortlichkeiten
- c) Aufträge für Anträge zuhanden der Studiengangleitung
- d) Aufsicht über die Tätigkeit des von ihr gewählten Vorstands, deren Ämter und Ressorts und über die Vertretung in der students.fhnw
- e) Einberufung und Koordination von Arbeitsgruppen
- f) Die Generalversammlung entlastet den Vorstand.

7. Präsidium
- Das Präsidium setzt sich aus zwei Co-Präsidenten oder Co-Präsidentinnen zusammen. Diese koordinieren die standortübergreifende Kommunikation, berufen Sitzungen ein und sind erste Ansprechpartner für Studiengangleitungen sowie die Direktion. Nach Möglichkeit sind im Präsidium beide Standorte, Basel und Olten und beide Geschlechter vertreten.

### **C. Finanzen**

8. Finanzierung
- Die Fachschaft HSA FHNW erhält ihre Beiträge basierend auf den Bestimmungen nach Art. 18 Abs. 3 der Statuten der Studierendenorganisation FHNW.
9. Verwendung
- Die Verwendung der Mittel dient grundsätzlich dem Allgemeinwohl der Studierenden der HSA FHNW.
- Die Verwendung der Mittel bestimmt der Vorstand aufgrund des von der Generalversammlung genehmigten Budgets und entsprechend ihrem Finanzreglement.

### **D. Reglementrevision**

10. Allgemeines
- Die Statuten können ganz oder teilweise revidiert werden. Diese Änderungen müssen von der Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr genehmigt werden. Bei einer Revision bleiben die nicht angetasteten Statuten in Kraft. Falls sich Widersprüche ergeben, ist die Interpretation zum Wohle der Studierenden auszulegen.
11. Inkrafttreten
- Das Organisationsreglement gilt ohne zeitliche Limite. Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Vorstand der Studierendenorganisation FHNW und die Mitgliederversammlung der Fachschaft HSA FHNW in Kraft.

Die Vorliegende Version des Reglements wurde durch die Mitgliederversammlung vom 3. März 2017 genehmigt.